



## **Präambel**

Gemäß der Ordnung zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie den gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bistum Münster vom 14. April 2014, fertigt die Pfarrei St. Antonius in Recklinghausen das nachstehende „Institutionelle Schutzkonzept“ an. Dieses Konzept basiert auf der Auswertung der zuvor erhobenen Risikoanalyse für unsere Pfarrei vom August 2018.

Das Institutionelle Schutzkonzept (im folgenden ISK genannt) ist die Konsequenz aus den Missbrauchsfällen, die in der Vergangenheit im Rahmen der Kirche geschehen sind. Es geht um den Schutz der Kinder und Jugendliche, die der Pfarrei und ihren Einrichtungen anvertraut sind. Sie vor seelischem und körperlichem Missbrauch innerhalb der Pfarrei zu bewahren, ist Aufgabe dieses Konzeptes.

Das ISK verpflichtet alle hauptamtlich und ehrenamtlichen Tätigen, die im Rahmen der Pfarrei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, mit dem Thema Prävention auseinanderzusetzen.

Es geht um wichtige Themen wie: „Nähe und Distanz“ im Hinblick auf zu beachtende verbale und physische Grenzen in der Kommunikation und im Umgang miteinander.

Es dient der Information und daraus folgend der Sicherheit bezüglich der Reaktion in möglichen auftretenden Fällen.

Es schafft Vertrauen in der Gemeinde, dass man verantwortungsvoll mit dem Thema umgeht.

Dieses Schutzkonzept ist Basisvoraussetzung, um ein Klima des Vertrauens bei der täglichen Arbeit mit Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Aber es soll auch deutlich machen, dass in dieser Pfarrei auf Regelverstöße in diesem Bereich geachtet wird, dass es keine Toleranz gibt gegenüber sexuellem Missbrauch und dass sowohl psychische wie physische Gewalt in dieser Pfarrei keinen Platz hat.

## **1 Einrichtungs- und Risikoanalyse**

Bei der Risikoanalyse waren beteiligt für die Pfarrei:  
alle Messdienerleiterrunden der Pfarrei  
das Zeltlagerteam  
die Pastoralreferentinnen bezogen auf die Katechese  
Pfarrer Eschenlohr als Verantwortlicher für das ISK  
und für die Kindertageseinrichtungen: Silvia Latte

Folgende Punkte sind kritisch zu betrachten:

### 1.1. im baulichen Bereich

- Die baulichen Gegebenheiten (unübersichtliche Räume, Kellerräume, Treppenhäuser, Toilettenräume) wurden kritisch gesehen und bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit.
- Auch der große dunkle Parkplatz zwischen der Kirche St. Gertrudis, dem Pfarrhaus und dem Pfarrheim wurde kritisch gesehen.
- Die Krypta unter dem Altarraum der St. Gertrudis Kirche ist von außen nicht einsehbar.
- Die Beichtstühle werden aktuell nicht genutzt.
- Auch die Sakristeien der Kirchen sind von außen nicht einsehbar.
- Einige Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen merken an, dass die Kinder der Gruppen nicht immer mit dem nötigen Respekt behandelt und in ihrer Persönlichkeit respektiert werden.

### 1.2 auf personeller Ebene

- Alle Hauptamtlichen Mitarbeiter sind bereits durch das Bistum Münster geschult worden.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind und werden zeitnah in einer
  - die 6-stündige Schulung vom Areopag
  - die 3 stündige Schulung durch die Hauptamtlichen vor Ort geschult.
- Mit diesem ISK wird ein Beschwerdemanagement eingerichtet
- Bei Einstellungsgesprächen wird auf das ISK der Pfarrei verbindlich hingewiesen.
- Die Dokumentation von Führungszeugnissen und Selbsterklärungen muss noch organisiert werden.

## **2 Mitarbeitende**

### 2.1 Personalauswahl

Nach §4 PräVO dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind.

Im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch wird Bewerbern für eine Arbeitsstelle das Anliegen der Prävention von sexualisierter Gewalt deutlich gemacht.

Alle Mitarbeitenden müssen Verantwortung zur Prävention von sexualisierter Gewalt übernehmen.

Die Bewerber werden auf die Präventionsordnung des Bistums Münster und das ISK der Pfarrei hingewiesen und auf die damit verbundenen Verpflichtungen. So soll deutlich werden, dass die Einrichtung/Pfarrei in Fragen sexualisierter Gewalt und Prävention sensibilisiert ist.

Auf diese Weise sollen potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

Alle Bewerber haben an einer für ihre Tätigkeit angemessene Präventionsschulung teilzunehmen.

Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder in Begleitung von Veranstaltungen mit Übernachtung müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sie müssen (eine Selbstauskunftserklärung und) einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (und der Selbstauskunftserklärung) kann eine Beschäftigung erfolgen, bzw. ein Arbeitsvertrag geschlossen werden.

Alle sich mit Personalangelegenheiten befassenden Personen, wie z.B. Kirchenvorstände und Verbundleitungen werden auf die Thematik Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen.

## 2.2 Personalführung

Die Bewerbungsunterlagen müssen auf kritische Stellungswechsel analysiert werden.

Ein Arbeitsvertrag kann ggf. erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung (und nach Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung) geschlossen werden.

Der Dienstantritt kann erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erfolgen.

Die Probezeit soll genutzt werden, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeiter/innen in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen und Auffälligkeiten anzusprechen.

Auch in Personalgesprächen sollte das Thema der Prävention sexueller Gewalt verortet sein.

Unter dem Fokus des Themas „Vorbeugung (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige“ sollten folgende Aspekte im Gespräch erweitert werden:

- Professionelle Gestaltung des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses
- Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen erkennen und das pädagogische Handeln danach ausrichten
- Setzen von Konsequenzen und sichere Umsetzung von Regeln
- Krisenmanagement (frühzeitiges Erkennen, souveränes Begleiten, Aufarbeiten mit dem Kind, dem Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten und anderen Beteiligten)
- Erkennen und Lenken gruppenspezifischer Prozesse
- Zuverlässigkeit gegenüber Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten (z.B. Einhaltung von Absprachen)
- Wertschätzende Grundhaltung und respektvoller Umgang
- Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns
- Fortbildung zum Thema

## 2.3 Ehrenamtliche

Ehrenamtliche werden in ihrer Arbeit von den Leitungen oder vom Seelsorgeteam unterstützt, so dass sie ihre Aufgaben gut verrichten können. Dazu gehören Ansprechbarkeit, praktische Hilfestellungen sowie entsprechende Schulungen (z. B.

Gruppenleiterschulungen, Katechetenschulungen ...). In besonderer Weise sind die Ehrenamtlichen in der Prävention von sexualisierter Gewalt zu schulen.

Alle Ehrenamtlichen müssen Verantwortung zur Prävention von sexualisierter Gewalt übernehmen.

Sie werden auf die Präventionsordnung des Bistums Münster und das ISK der Pfarrei hingewiesen und auf die damit verbundenen Verpflichtungen. So soll deutlich werden, dass die Einrichtung/Pfarrei in Fragen sexualisierter Gewalt und Prävention sensibilisiert ist. Auf diese Weise sollen potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder in Begleitung von Veranstaltungen mit Übernachtung müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sie müssen (eine Selbstauskunftserklärung und) einen Verhaltenskodex unterzeichnen.

### **3. Nachweise**

#### **3.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Zum Antritt einer Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis (im folgenden EFZ) vorzulegen. Dieses ist auf Formularvorlage bei der jeweiligen Meldebehörde anzufordern.

Dadurch soll bestmöglich verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden.

Dazu ist verpflichtet, wer als beschäftigter Mitarbeiter / Mitarbeiterin Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen hat.

Für den Bereich der Pfarrei sind dies alle Personen (Hauptamtliche - wie Ehrenamtliche ab 14 Jahren), die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßigen Kontakt haben. Dazu zählen auch Honorarkräfte und Praktikanten /Praktikantinnen ab einer Tätigkeitsdauer von vier Wochen oder mehr.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen beantragen das EFZ mit einem von der Pfarrei ausgestellten Antragsformular bei ihrer Meldebehörde. Das erweiterte Führungszeugnis wird den Antragstellern auf dem Postweg zugeschickt.

Die entstehenden Kosten werden (außer bei Erstbewerbungen auf eine hauptamtliche Stelle) von der Pfarrei erstattet.

Die Leitung der Pfarrei erhält Einsicht in das EFZ.

Ehrenamtliche legen das EFZ zur Einsichtnahme vor und geben eine Einverständniserklärung ab, dass das Datum der Einsichtnahme, das Datum der Ausstellung des EFZ sowie die Tatsache fehlender, strafrechtlich relevanter Einträge in einer dafür eingerichteten Akte gespeichert werden dürfen.

Ehrenamtliche behalten ihr EFZ, die Einverständniserklärung wird im Pfarramt aufbewahrt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Hierzu wird im Pfarramt St. Antonius ein abschließbarer Schrank eingerichtet, zu dem nur der Pfarrer Zugang hat.

Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen.

Alle fünf Jahre ist ein aktualisiertes EFZ einzureichen.

### 3.2 Selbstauskunftserklärung

Gemäß §2 Abs. 7 PräVO müssen alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

Diese wird gemäß der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

## 4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen in der Ausübung ihres Dienstes.

### 4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame private Urlaube etc. Wenn aus guten Gründen davon abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Intime Beziehungen sowie sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind verboten.
- Grenzverletzungen müssen zur Sprache gebracht und dürfen nicht übergangen werden, auch nicht durch abfällige oder beschwichtigende Kommentare.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die geeignet sind, Missbrauch oder Grenzverletzungen zu vertuschen, darf es nicht geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung, sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden, bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahme-rituale und Mutproben.

### 4.2 Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.

#### 4.3 Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost und Pflege erlaubt.
- Von den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wird eine angemessene Kleidung erwartet.

#### 4.4 Beachtung der Intimsphäre

- Um das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen zu respektieren, sind gemeinsame Körperpflege sowie das Umziehen mit Schutzpersonen zu vermeiden. Ist die konkrete Situation so, dass diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist auf Transparenz zu achten. Es muss offenkundig und kontrollierbar sein, welcher Erwachsene mit welchem Kind zusammen ist.
- Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat bzw. Intimsphäre, gemeinsame Unterbringung von Teilnehmern und Betreuern ist verboten.
- Intime Situationen (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) bedürfen der Achtsamkeit und klarer Regeln je nach den Gegebenheiten vor Ort, z. B. differenzierte Duschzeiten von Betreuern und Teilnehmern. Niemand darf in diesen Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

#### 4.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Alle Beteiligten sind über den Verhaltenskodex sowie Kontaktdaten zu Vertrauenspersonen / Ansprechpartner informiert.

#### 4.6 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen.
- Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

#### 4.7 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis der Betroffenen, bzw. der Erziehungsberechtigten ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken zum Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der hier genannten Regeln (insbes. zur Gestaltung von Nähe und Distanz und zu Sprache und Wortwahl) und der gültigen Geschäftsbedingungen erlaubt.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

#### 4.8 Disziplinierungsmaßnahmen

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

#### 4.9 Regelungen für die Missachtung des Verhaltenskodexes

- Allen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen wird der Verhaltenskodex zusammen mit der Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt.
- Der Verhaltenskodex (wie auch alle speziell entwickelten Fassungen) wird in der Pfarrei Sankt Antonius in geeigneter Weise veröffentlicht und zugänglich gemacht.

### 5 Kindertageseinrichtungen

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei gelten alle vorgenannten Bestimmungen. Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

#### 5.1 Privatsphäre

Die Privatsphäre des Kindes zu schützen und sie einzuhalten ist uns in den Tageseinrichtungen ein besonderes Anliegen.

- Der Toilettengang wird allein gemacht. (Hilfe nur auf Wunsch des Kindes vom Erzieher)
- Um die Intimsphäre der Kinder zu schützen, ziehen sie sich in den Waschräumen um.
- Beim Wickeln wird darauf geachtet, dass die Privatsphäre der Kinder geachtet wird und gleichzeitig die Räume nicht verschlossen sind. Alle Räume sind frei zugänglich und können jederzeit eingesehen werden.
- Wickelkinder wählen sich selber den Wickelnden aus.
- Praktikanten begleiten oben genannte Situationen nur, wenn eine Erzieherin oder Erzieher dies anweist und die Intimsphäre des Kindes sicher gewährleistet ist.

#### 5.2 Geschlechteridentität

Für die Entwicklung der Geschlechteridentität ist es wichtig, dass Jungen und Mädchen in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen und respektiert werden.

Wir sprechen mit den Kindern in altersangemessener Form über Geschlechtsmerkmale und erklären deren Funktion.

Doktorspiele gehören zur Entwicklung des Kindes und werden unter folgenden Regeln akzeptiert.

- Jeder bestimmt selbst, ob und mit wem er/sie Doktorspiele spielen will.
- „Nein“ heißt „Nein“
- Die Unterhosen bleiben an.
- Wir stecken nichts in Körperöffnungen.
- Erwachsene spielen bei Doktorspielen nicht mit.
- Ich darf immer Hilfe suchen.

### 5.3 Verschiedenes

- Die Kindertageseinrichtungen haben eine Risikoanalyse für alle Innen- und Außenbereiche erstellt und sind sich bewusst, welche Bereiche einer besonderen Beobachtung bedürfen.
- Jeder Kindergarten hat sein eigenes Konzept zur Wahrung der Rechte der Kinder. In regelmäßigen Abständen wird dies in den Einrichtungen zum Thema gemacht.
- Ein Beschwerdemanagement ist in den Einrichtungen vorhanden.

## 6 Beschwerdewege

Das Einrichten von Beschwerdewegen hilft dabei, ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten herzustellen (PrävO § 7).

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, sowie alle Betroffenen (bzw. deren rechtlichen Vertreter) haben das Recht, den Beschwerdeweg einzuschlagen.

Beschäftigten, die sich beschweren, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Abmahnungen und Kündigungen aufgrund einer Beschwerde sind demnach unzulässig.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, einer Beschwerde nachzugehen.

6.1 Über eine Beschwerde (Verdacht auf sexualisierte Gewalt) werden in der Pfarrei informiert (Stand 01.11.2018):

- Der leitende Pfarrer  
Aloys Wiggeringloh  
Antoniusstraße 10, 45663 Recklinghausen  
Tel.: 02361 3 52 13
- Die Präventionsbeauftragte:  
Frau Silvia Latte  
Leiterin  
Familienzentrum NRW Hl. Kreuz  
Behringstraße 3, 45661 Recklinghausen  
Tel: 02361 63154

Um dem Vorwurf der Verschleierung entgegenzutreten, kann bei Vorkommnissen, die der Öffentlichkeit bekannt sind, eine öffentliche Erklärung erfolgen, wobei betroffene Personen im Sinne des Opferschutzes und der Unschuldsvermutung eines möglichen Täters verschwiegen werden.

Diese Aufgabe liegt beim Öffentlichkeitsausschuss des Pfarreirates.



## 6.2 Ansprechpartner beim Bistum Münster

Wer von sexuellem Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter im Bistum Münster Kenntnis erhält, sollte sich an folgende Ansprechpersonen wenden:

Bernadette Böcker-Kock: 0151-63404738

Bardo Schaffner: 0151-43816695

## 6.3 Weitere Hilfe ist zu finden (auszugsweise) bei folgenden Einrichtungen:

### 6.3.1 Kirchliche Stellen:

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt:

Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup

Rosenstraße 17, 48143 Münster

Tel: 0251 495 17 010 oder 0251 495 17 011

Telefonseelsorge

Rund um die Uhr erreichbar

Tel.: 0800 1110111

[www.telefonseelsorge-re.de](http://www.telefonseelsorge-re.de)

Skf Sozialdienst Katholischer Frauen

Kinderschutzfachkraft Frau Engelsiepen

Kemnastraße 4, 45657 Recklinghausen

02361 48598 23

### 6.3.2 Nicht-kirchliche Stellen:

Polizeidienststelle Recklinghausen Süd

Am Neumarkt 25, 45663 Recklinghausen

02361 552260

Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln

Ärztliche Beratungsstelle gegen die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern

Diplom-Psychologin Uta Nordsiek

Lloydstr. 9a, 45711 Datteln

Tel.: 02363 975-495

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Kreisverband e.V.

Verein in Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen

Wildermannstraße 51-53, 45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 109494

Frauenberatungsstelle Recklinghausen

Springstraße 6, 45657 Recklinghausen

Tel.: 02361 15457

Stadtverwaltung Recklinghausen

Fachbereich: Kinder, Jugend und Familie

Tel.: 02361 50 2181

## 6.4 Internet:

### Kirchliche Internet-Seiten:

- Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster  
[www.praevension-im-bistum-muenster.de](http://www.praevension-im-bistum-muenster.de)
- Informationen des BDKJ  
[www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevension](http://www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevension)
- Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz NW e.V.  
[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)

### Nicht-Kirchliche Internetseiten:

- Seiten des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)
- Seite für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter/Innen werden wollen: [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)
- Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen: [www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)
- Aufklärung über die Rechte und über sexuellen Missbrauch für Jungen und Mädchen zwischen 8 und 12 Jahren: [www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)

## 7 Aus- und Fortbildung

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus- und fortgebildet.

Ziel der Präventionsschulungen ist die Vermittlung rechtlichen und fachlichen Wissens zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell sexualisierter Gewalt. Zudem sensibilisieren die Schulungen für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt.

Die Teilnehmer/innen lernen Präventionsmaßnahmen kennen und wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Der Umfang der Schulungen richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit.

### Intensivschulung von zwölf Zeitstunden

Hauptamtliche und hauptberuflich Mitarbeitende sowie Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung, Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

### Basisschulung mit sechs Zeitstunden

Ehrenamtlich Tätige/Mitarbeitende wie auch nebenberuflich Tätige, die sich in regelmäßigem pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen befinden, müssen die absolvieren.

Gleiches gilt für Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben.

Sowohl die Basis- als auch die Intensivschulung werden durch geschultes autorisiertes Personal durchgeführt.

Einführung in das institutionelle Schutzkonzept mit einem Umfang von drei Stunden  
Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das ISK informiert.

## **8 Beschluss**

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde vom Pfarreirat und dem Kirchenvorstand der Pfarrei St. Antonius in Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.07.2019 und am 08.05.2019 beschlossen und verabschiedet. Es erlangt damit umgehend seine Gültigkeit.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden unverzüglich in die Praxis übertragen und dem Bistum Münster zum Kenntnisnahme vorgelegt.

Recklinghausen, den 02.07.2019